

F Die Entscheidung des BAMF

Das BAMF hat im Anerkennungsverfahren maximal 5 Entscheidungsmöglichkeiten.

Es hat darüber zu entscheiden, ob der Flüchtling als Asylberechtigter anerkannt wird, festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 60 I AufenthG vorliegen und im Falle einer Ablehnung des Asylantrages auch, ob Abschiebungsverbote nach § 60 II bis VII AufenthG bestehen. Neben diesen materiellen Entscheidungen gibt es noch die Möglichkeit, das Verfahren formal einzustellen. Greift die Drittstaatenregelung ein, wird festgestellt, dass sich der Flüchtling nicht auf das Asylgrundrecht berufen kann und die Abschiebung in den sicheren Drittstaat angeordnet.

Die Entscheidung des BAMF ergeht schriftlich. Sie ist schriftlich zu begründen und den Beteiligten mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen (§ 31 I 1 und 2 AsylVfG).

I) Die Einstellung des Verfahrens

1. Antragsrücknahme § 32 AsylVfG; Verzichtserklärung gemäß § 14a AsylVfG

Das Verfahren ist zunächst dann einzustellen, wenn der Asylbewerber seinen Asylantrag zurückgenommen hat (§ 32 AsylVfG). Eine Einstellung findet jedoch auch dann statt, wenn der Asylbewerber bzw. sein gesetzlicher Vertreter gemäß § 14a III AsylVfG auf die Durchführung des Asylverfahrens verzichtet hat. Dieser Beschluss ist nicht konstitutiv, sondern deklaratorisch, es kann also darüber gestritten werden, ob er richtig ist, also eine Rücknahme des Asylantrags oder ein Verzicht auf Durchführung des Asylverfahrens vorliegt.

Gleichzeitig mit dieser Entscheidung hat das BAMF über das Vorliegen von Abschiebungsverböten gemäß § 60 II bis VII AufenthG zu befinden und erforderlichenfalls eine Abschiebungsandrohung zu erlassen. Die nach § 38 AsylVfG zu erlassende Ausreisefrist beträgt im Fall der Rücknahme des Asylantrags vor der Entscheidung des BAMF 1 Woche (§ 38 II AsylVfG), ansonsten 1 Monat (§ 38 I AsylVfG). Welche Frist im Falle eines Verzichts nach § 14 III AsylVfG zu setzen ist, ist strittig, aber von geringer Praxisrelevanz, da ein Verzicht im Regelfall nur dann ausgesprochen werden wird, wenn der Aufenthalt des Kindes aus sonstigen Gründen (etwa wegen einem Anspruch auf Familiennachzug) gesichert ist.

Im Fall einer Einstellung des Verfahrens ist binnen 1 Woche eine Klage nebst Eilantrag beim zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben, weil § 75 AsylVfG anordnet, dass die Klageerhebung nur in den Fällen des § 38 I AsylVfG und § 73 AsylVfG aufschiebende Wirkung hat.

→ siehe Formlarmuster 4

2. Rücknahmefiktion gemäß § 33 I AsylVfG

Wichtig ist die Bestimmung des § 33 I AsylVfG. Danach gilt ein Asylantrag als zurückgenommen, wenn der Ausländer das Verfahren trotz Aufforderung des BAMF länger als einen Monat nicht betreibt und er in der Betreibensaufforderung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde. Der Hinweis erfolgt formblattmäßig; meldet sich der Asylbewerber nicht, gilt der Asylantrag als zurückgenommen; das Verfahren wird eingestellt.

Das BAMF hat in der Vergangenheit mit Hilfe dieser Bestimmung viele Asylverfahren ohne eine inhaltliche Prüfung abgeschlossen. War nach einer Umverteilung aus der Aufnahmeeinrichtung innerhalb einer bestimmten Frist dem BAMF vom Asylbewerber keine neue Adresse mitgeteilt worden, erging routinemäßig eine Aufforderung nach § 33 AsylVfG an die alte, bekanntermaßen unzutreffende Adresse, das Verfahren zu betreiben. Nach Ablauf der Monatsfrist erging dann ein Einstellungsbescheid, der dem Flüchtling dann – diesmal meist an die richtige Adresse – zugestellt wurde. Oft stand dann schon die örtliche Ausländerbehörde vor der Tür und versuchte abzuschieben. Auch wenn man dies als Verfahrensmisbrauch durch das BAMF kritisiert, ist Faktum, dass das Asylverfahren damit abgeschlossen ist, ohne dass eine Anhörung stattgefunden hätte. Nunmehr kann der Flüchtling nur noch versuchen, sein Recht, wenn überhaupt, beim Gericht zu erhalten. Da die Rechtsprechung eine Einstellung nach § 33 AsylVfG nur dann für zulässig hält, wenn ein objektiver Anhaltspunkt für ein Nichtbetreiben vorlag, sind die Erfolgchancen insoweit nicht so schlecht.

Inzwischen wurde das BAMF durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gezwungen, von dieser rechtswidrigen Praxis Abstand zu nehmen. Heute erfolgt in der Regel eine ordnungsgemäße Belehrung. Einstellungen nach § 33 I AsylVfG sind zum Ausnahmefall geworden.

Bei einer Einstellung des Verfahrens nach § 33 AsylVfG ist binnen einer Woche eine Klage und ein Eilantrag zum zuständigen Verwaltungsgericht zu stellen, weil § 75 AsylVfG anordnet, dass die Klageerhebung nur in den Fällen der § 38 I und § 73 AsylVfG aufschiebende Wirkung besitzt.

→ Formularmuster 4

Das Formularmuster ist insoweit anzupassen, als in der Begründung ausgeführt ist, dass und warum der Flüchtling seine Mitwirkungspflichten nicht verletzt, sondern das Verfahren betrieben hat.

Die entscheidenden Tatsachen (also z. B. die Mitteilung der Adresse) müssen glaubhaft gemacht werden, etwa durch eine eidesstattliche Versicherung oder eine Kopie des Schreibens an das BAMF.

Daneben sollte hilfsweise auch kurz auf die materiellen Asylgründe eingegangen werden. Diese sollten jedenfalls skizzenhaft vorgetragen und ausdrücklich erklärt werden, dass man, falls das Gericht dies für erforderlich hält, zu einem detaillierten Vortrag der Asylgründe jederzeit bereit ist.

3. Rücknahmefiktion gemäß § 33 II AsylVfG

Nach § 33 II AsylVfG gilt der Asylantrag ferner als zurückgenommen, wenn der Ausländer während des Asylverfahrens in seinen Herkunftsstaat reist. Der Gesetzgeber geht also davon aus, dass dadurch die Nicht-Verfolgung dokumentiert wird und es damit kein Rechtsschutzbedürfnis für eine Entscheidung gibt.

Bestreitet der Asylbewerber, in den Herkunftsstaat gereist zu sein, muss er sich gegen die Einstellung zur Wehr setzen. Im Rahmen des Rechtsstreits ist dann gegebenenfalls Beweis zu erheben. Entweder wird dann die Einstellung des Verfahrens wegen der vom Gesetz fingierten Rücknahme bestätigt oder das Gericht erlässt ein inhaltliches Urteil (entweder ein Verpflichtungsurteil auf Asylanerkennung oder Gewährung von Abschiebungsschutz oder ein klageabweisendes). Auch in diesem Fall sind binnen der Wochenfrist eine Klage und ein Eilantrag einzureichen.

→ Formularmuster 4

In der Begründung ist darzulegen, dass die Annahme, der Flüchtling sei in seinen Herkunftsstaat gereist, unzutreffend ist. Dies ist gegebenenfalls zu belegen. Meist handelt es sich hierbei um Fallkonstellationen, in denen der Flüchtling in einen Nachbarstaat des Herkunftsstaates gereist ist. Dann wird oft unterstellt, dass er illegal die Grenze überschritten hat und im Herkunftsstaat war. Eine solche Unterstellung ist jedoch nicht rechters. Die Beweislast für die Einreise in den Herkunftsstaat trifft das BAMF und nicht den Antragsteller. Es genügt bei einer solchen Fallkonstellation, wenn der Antragsteller glaubhaft vorträgt, dass er nur in den Nachbarstaat gereist ist (und sich dort beispielsweise mit Verwandten getroffen hat), dass er aber nicht die Grenze zum Verfolgerstaat überschritten hat. Das Gegenteil muss ihm das BAMF beweisen! Hat der Betreffende Dokumente über seinen legalen Aufenthalt im Nachbarstaat oder sonstige Papiere, die den Aufenthalt in einem Drittstaat glaubhaft machen, sollen diese natürlich als indiziell wichtig vorgelegt werden.

Ist aufgrund einer Einstellungsentscheidung das Verfahren eingestellt worden und die Wochenfrist für die Klage versäumt, kann das Verfahren nur fortgeführt werden, wenn ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Frist: 2 Wochen!) gestellt wurde, was die unverschuldete Fristversäumnis voraussetzt.

Ist auch diese Frist versäumt (oder liegt ein Verschulden vor), kann das Verfahren nur als Asylfolgeantrag fortgeführt werden.

Exkurs:

Wird der Asylbewerber bei einem Einreiseversuch an der Grenze festgestellt und geht die Bundespolizei davon aus, dass er während des Asylverfahrens in seinen Heimatstaat gereist ist, wird ebenfalls regelmäßig von der Rücknahmefiktion ausgegangen. Eine Einstellungsentscheidung ergeht in diesem Fall nicht, der Ausländer wird schlicht zurückgewiesen (§ 33 III AsylVfG). In diesem Fall ist allerdings zu prüfen, ob die Abschiebungsverbote des § 60 I - II und V AufenthG vorliegen. Ist dies der Fall und kann der Betroffene nicht an einen sicheren Drittstaat verwiesen werden, ist ihm gleichwohl die Einreise zu

gestatten. Umgekehrt kann, wenn die Rückführung in einen sicheren Drittstaat möglich erscheint, Abschiebungshaft gemäß § 62 AufenthG angeordnet werden. Wird die Einreise verweigert und droht eine Zurückschiebung, muss Eilrechtsschutz nach § 123 VwGO auf Gestattung der Einreise und Unterlassung der Rückführung beantragt werden. Selbst wenn jedoch die Einreise gestattet wird, weil das Vorliegen von Abschiebungsverboten angenommen wird, ändert dies nichts an der Rücknahmefiktion des Asylantrags nach § 33 II AsylVfG. Da das Gesetz in diesem Fall ausdrücklich bestimmt, dass es einer Entscheidung des BAMF nach § 32 AsylVfG nicht bedarf (§ 33 III 2 AsylVfG) und die Rücknahmefiktion kraft Gesetzes eintritt, ist in diesem Fall eine Verpflichtungsklage auf Fortführung des Asylverfahrens, die zweckmäßigerweise mit einem Hilfsantrag auf Antrag als Asylberechtigter (bzw. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 I AufenthG) verbunden werden sollte.

Die Fallkonstellation ist nicht nur selten, sondern auch kompliziert, anwaltlicher Rat sollte in diesem Fall unbedingt in Anspruch genommen werden.

II) Materielle Entscheidungen des BAMF

Das BAMF hat im Regelfall über die Asylberechtigung nach Art. 16a GG, die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 I AufenthG und das Vorliegen von (zielstaatsbezogenen) Abschiebungsverboten nach § 60 II bis VII AufenthG zu entscheiden. Die Entscheidung ist eine Amtsentscheidung. Sie ergeht nicht mehr – wie früher – in Weisungsunabhängigkeit des Einzelentscheiders. Vielmehr ist dieser weisungsgebunden. Im Gegenzug wurde das Amt des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten abgeschafft. Dies hat zur Folge, dass BAMF-Entscheidungen, sind sie erst einmal ergangen, behördlicherseits unangreifbar sind und positive Entscheidungen insoweit mit Zustellung in Bestandskraft erwachsen. Gegebenenfalls kann eine Teil-Bestandskraftmitteilung verlangt werden. Wenn etwa das BAMF Abschiebungshindernisse nach § 60 VII 1 AufenthG beachtet hat, der Flüchtling aber Abschiebungsschutz nach § 60 I AufenthG möchte, kann er hierüber streiten, nach Erhalt der Teil-Bestandskraftmitteilung, die schon zugebilligten Rechte in Anspruch nehmen. Eine Aufenthaltserlaubnis, etwa nach § 25 III AufenthG, wird er gleichwohl nur im Ausnahmefall erhalten, da § 10 I AufenthG bestimmt, dass einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ein Aufenthaltstitel nur in den Fällen eines gesetzlichen Anspruches, nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden darf, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern. Da die herrschende Meinung – meines Erachtens zu Unrecht – eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 III bis V AufenthG nicht als eine solche aufgrund eines Rechtsanspruchs ansieht (auch wenn das Ermessen auf Null reduziert ist), steht der Flüchtling im Regelfall vor der Alternative, entweder auf die Fortführung des Begehrens auf asylrechtlichen Schutz zu verzichten oder weiterhin mit einer Aufenthaltsgestattung zu leben.

Das BAMF hat der Aufhebung der Weisungsungebundenheit dadurch Rechnung getragen, dass es allgemeine Weisungen erlassen hat. Diese Regeln z. B. bezüglich formeller Dinge, wie etwa der Entscheidungstenorierung, enthalten aber auch Hinweise zur mate-

riellen Entscheidung in Bezug auf einzelne Länder. Sie sind teilweise sehr detailliert und engen damit den Entscheidungsspielraum sehr ein, so dass oft nur noch eine – im Regelfall ablehnende – Entscheidung in Frage kommt. Andererseits finden sich durchaus auch offene Passagen, wenn es etwa heißt „Eine politische Betätigung führt im Allgemeinen nicht zu einer politischen Verfolgung. Wird jedoch die ... Regierung oder Politik in ,unerlaubter Weise, z. B. durch ...‘ angegriffen, ... kann es im Einzelnen zu politischer Verfolgung kommen. Betroffene Risikogruppen sind z. B. ...“. Bei derartigen Formulierungen gibt es ausreichend Spielraum für den Einzelfall, wenn dieser Spielraum durch die Entscheider genutzt wird. Allerdings hört man von Mitarbeitern des BAMF, dass es Vorgaben, teilweise formeller, teilweise informeller Art, gibt, positive Entscheidungen nur in Absprache mit der (zumindest örtlichen) Behördenleitung zu treffen. Solche Entscheidungen müssen erst abgesegnet werden. Eine solche Praxis legt nahe, dass die vielerorts bestehenden Vorurteile gegen das BAMF nicht unberechtigt sind; sie fördert Anpassung, verhindert eigenständiges Denken und verleitet die Mitarbeiter des BAMF dazu, im Zweifel die Anwendungshinweise restriktiv auszulegen. So schürt man den Eindruck, dass es Ziel der BAMF-Leitung (oder des die Richtlinien vorgebenden BMI) ist, die ohnedies schon niedrigen Anerkennungsquoten weiter zu senken oder auf einem niedrigen Niveau zu halten. Wurde früher die restriktive Anerkennungspolitik mit den hohen Zugangszahlen, die zwangsläufig zu einem hohen Prozentsatz von Missbrauchsfällen führten, erklärt, überzeugt diese Begründung bei den jetzigen Zugangszahlen weniger denn je.

Die Entscheidung des BAMF ergeht schriftlich. Am Anfang steht der sog. Tenor, also die eigentliche Entscheidungsformel (z. B. „Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt ...“ oder „Der Antragsteller wird als Asylberechtigter anerkannt ...“), dem sodann eine mehr oder weniger ausführliche Begründung folgt. Im Fall der positiven Entscheidung ist die Begründung meist kursorisch und knapp, im Fall einer negativen hingegen ausführlich. Meist allerdings besteht diese ausführliche Begründung nur aus Textbausteinen und nur wenigen knappen Sätzen, die sich mit dem individuellen Fall befassen.

Am Ende steht die Rechtsbehelfsbelehrung, die den Asylbewerber darüber informiert, welche Rechtsmittel gegeben sind und innerhalb welcher Frist sie bei welchem Gericht einzureichen sind. Fehlt – was selten vorkommt – eine Rechtsbehelfsbelehrung, ist gemäß § 58 II VwGO die Klage innerhalb eines Jahres zulässig.

Manchmal ist die Rechtsbehelfsbelehrung, besonders, was das zuständige Verwaltungsgericht betrifft, falsch. Man hüte sich davor, in diesem Fall klüger zu sein als das BAMF. Verlässt man sich auf die Rechtsbehelfsbelehrung, kann einem kein Vorwurf gemacht werden. Meint man klüger zu sein als das BAMF trifft den „Besserwisser“ der Vorwurf des Verschuldens. Deshalb mein Rat: Folgen Sie stets der Rechtsbehelfsbelehrung, auch wenn sie Ihnen falsch erscheint.

Die BAMF-Entscheidung muss förmlich zugestellt werden. Erst mit der ordnungsgemäßen Zustellung beginnen die Fristen zu laufen.

Das BAMF hat folgende, materielle Entscheidungsmöglichkeiten:

- Positive Entscheidung zu Art. 16a GG + positive Entscheidung zu § 60 I AufenthG: Die Entscheidung wird mit Zustellung bestandskräftig. Eine Entscheidung über Abschiebungshindernisse nach § 60 II - VII AufenthG unterbleibt in diesem Fall regelmäßig.
- Negative Entscheidung zu Art. 16a GG + positive Entscheidung zu § 60 I AufenthG: Gegen die negative Entscheidung zu Art. 16a GG kann der Flüchtling Klage einreichen, die positive Entscheidung zu § 60 I AufenthG wird bestandskräftig. Eine Teil-Bestandskraftmitteilung kann verlangt werden. Eine Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 II - VII AufenthG unterbleibt in der Regel.
- Negative Entscheidung zu Art. 16a GG + § 60 I AufenthG, sowie eine positive Feststellung zu Abschiebungsverboten nach § 60 II - VII AufenthG: Gegen die negativen Entscheidungen kann der Flüchtling Klage einreichen. Die positive Entscheidung ist mit Zustellung bestandskräftig, der Flüchtling kann eine Teil-Bestandskraftmitteilung verlangen.
- Sämtliche Entscheidungen des Bundesamtes sind negativ: Der Flüchtling kann sich hiergegen zur Wehr setzen. Er kann seine Klage auch auf Teilaspekte beschränken, also beispielsweise nur die Verweigerung des Abschiebungsschutzes nach § 60 II - VII AufenthG angreifen oder nur gegen die Verweigerung des Asylrechtes oder des Abschiebungsschutzes nach § 60 I AufenthG vorgehen.

Im Regelfall soll und wird der Flüchtling sämtliche negativen Entscheidungen des Bundesamtes angreifen, zumal sich die Kosten wegen der Gerichtskostenfreiheit im Asylverfahren im Rahmen halten. Nur dann, wenn eine Asylberechtigung nach der ständigen Rechtsprechung ausgeschlossen ist, etwa, weil der Flüchtling sich nur auf sog. subjektive Nachfluchtgründe beruft oder die Einreise auf dem Landweg unstrittig ist, sollte die Klage auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 I AufenthG und § 60 II - VII AufenthG beschränkt werden. Vor einer Beschränkung der Klage sollte man sich anwaltlichen Rat holen. Im Zweifel sollte die gesamte negative Entscheidung des Bundesamtes angegriffen werden. Eine Rücknahme oder Beschränkung der Klage ist jederzeit möglich. Wird gegen die Entscheidung des BAMF kein Rechtsmittel ergriffen, liegt Bestandskraft vor. Das BAMF muss eine „Bestandskraftmitteilung“ zusenden.

Ist nur ein Teil der Entscheidung bestandskräftig geworden (z. B. über § 60 II - VII AufenthG), muss es eine „Teil-Bestandskraftmitteilung“ ausstellen.

III) Unterschiedliche Formen negativer Entscheidungen des Bundesamtes

Das Bundesamt hat bei einer Verweigerung der Asylanerkennung mehrere Möglichkeiten. Es kann den Asylantrag

- als unbeachtlich oder unzulässig behandeln,
- als offensichtlich unbegründet ablehnen,
- als unbegründet ablehnen.

1. Unbeachtliche und unzulässige Asylanträge

Nach § 29 I AsylVfG ist ein Asylantrag unbeachtlich, wenn offensichtlich ist, dass der Ausländer bereits in einem sonstigen Drittstaat, also nicht in einem sicheren Drittstaat im Sinne von § 26a AsylVfG oder einem Vertragsstaat im Sinne von § 27a AsylVfG, vor politischer Verfolgung sicher war. Die anderweitige Sicherheit im Sinne von § 27 AsylVfG muss offensichtlich sein. Es dürfen keine vernünftigen Zweifel hieran bestehen. Eine eindeutige und widerspruchsfreie Beurteilung durch Auskünfte und Stellungnahmen muss vorliegen.

Hinzutreten muss als zweite Voraussetzung auch die Möglichkeit der Rücküberstellung entweder in den sicheren Drittstaat oder einen anderen verfolgungssicheren Staat. Der verfolgungssichere Drittstaat muss auch Hilfe zur Überwindung der fluchtbedingten existenziellen Nöte bieten, damit der Asylantrag als unbeachtlich gewertet werden darf.

Ist die Zuständigkeit eines anderen Staates im Sinne von § 27a AsylVfG gegeben – beruht sie also auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrags – ist ein Asylantrag unzulässig, wie § 27a AsylVfG festhält. Dies betrifft vor allem die Staaten der Dublin-II-Verordnung (siehe Kapitel D). Voraussetzung ist stets, dass der andere Staat seine Zuständigkeit bejaht hat.

Ist der Asylantrag nach § 29 I AsylVfG unbeachtlich, droht das BAMF dem Ausländer die Abschiebung in den sicheren Drittstaat an (§ 35 AsylVfG). Die Entscheidung enthält keine Ausführungen zum Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 I AufenthG, wie sich aus dem Umkehrschluss des § 31 II AsylVfG ergibt. Auch Abschiebungsverbote nach § 60 II bis VII AufenthG sind lediglich im Hinblick auf den sicheren Drittstaat, in den die Abschiebung erfolgen soll, zu prüfen, sofern es sich nicht um einen sicheren Drittstaat im Sinne von § 26a AsylVfG handelt.

Die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist beträgt eine Woche (§ 36 I AsylVfG). Die Entscheidung ist sofort vollziehbar, eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Wenn der Ausländer nicht nach Ablauf der Wochenfrist ausreisen will, muss er neben der Klage einen Antrag nach § 80 V VwGO stellen, also beantragen, dass die aufschiebende Wirkung der Klage hergestellt wird.

→ Formularmuster 3

Inhaltlich sollte ein solcher Antrag zunächst Ausführungen enthalten, warum eine anderweitige Sicherheit nicht bestand bzw. dass und warum die Rückführung in einen anderen Staat nicht möglich ist oder Deutschland zuständig ist. Daneben sollten hilfsweise auch Ausführungen zum Fluchtschicksal selbst gemacht werden. Wenn Abschiebungshindernisse im Hinblick auf den Drittstaat geprüft wurden, sind auch insoweit inhaltliche Ausführungen zu machen, warum dort der erforderliche subsidiäre Schutz nicht gewährleistet ist.

Ist ein Asylantrag gemäß § 27a AsylVfG unzulässig (Dublin-II-Verordnung), ergeht gemäß § 34a AsylVfG eine Abschiebungsanordnung. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht. Näheres ist in IV. dieses Kapitels dargestellt, wo die Drittstaatenregelung von § 26a AsylVfG behandelt wird; auch dort ergeht eine Abschiebungsanordnung.

2. Offensichtlich unbegründete Asylanträge

2.1. Allgemeines

Nach § 30 I AsylVfG ist ein Asylantrag offensichtlich unbegründet, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen des § 60 I AufenthG offensichtlich nicht vorliegen. Ist nur der auf die Asylberechtigung zielende Antrag, nicht aber der Antrag auf § 60 I AufenthG offensichtlich unbegründet, darf der Antrag nicht insgesamt als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden, sondern muss als einfach unbegründet verbeschieden werden. Geschieht dies gleichwohl oder verkennt das Bundesamt die Offensichtlichkeitskriterien im Hinblick auf § 60 I AufenthG, ist allein schon deshalb einem Eilantrag stattzugeben. Wurde der Asylantrag jedoch auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 I AufenthG beschränkt, kann insoweit eine offensichtlich-unbegründet-Entscheidung ergehen.

Der Tenor einer solchen Entscheidung lautet entweder:

- „1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.
2. Die Voraussetzungen des § 60 I AufenthG liegen offensichtlich nicht vor.“
oder, bei Beschränkung auf einen Antrag nach § 60 I AufenthG:
 - „Die Voraussetzungen des § 60 I AufenthG liegen offensichtlich nicht vor.“

Die Kriterien der Ablehnung als offensichtlich unbegründet sind dann zu bejahen, wenn nach vollständiger Erforschung des Sachverhalts im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesamts an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen vernünftigerweise kein Zweifel bestehen kann und bei einem solchen Sachverhalt (nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre) sich die Verneinung des Asylanspruches geradezu auf-

drängt. Diese von der Rechtsprechung entwickelte Formel stellt also hohe Hürden auf. Letztlich muss es sich immer um eine Einzelfallentscheidung handeln.

2.2. Offensichtlich unbegründet nach § 30 II AsylVfG

Nach § 30 II AsylVfG ist ein Asylantrag insbesondere dann offensichtlich unbegründet, wenn nach den Umständen des Einzelfalles offensichtlich ist, dass der Ausländer nur aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeinen Notsituation oder einer kriegerischen Auseinandersetzung zu entgehen, nach Deutschland kam. Die gesetzliche Formulierung, wonach es auf die Umstände des Einzelfalles ankommt, macht deutlich, dass diese Bestimmung mehr demonstrativen Charakter hat und kaum praktische Konsequenzen entfaltet.

2.3. Offensichtlich unbegründet nach § 30 III AsylVfG

Anders verhält es sich mit den in § 30 III AsylVfG enthaltenen Fallgruppen. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist ein unbegründeter Asylantrag zwingend als offensichtlich unbegründet abzulehnen. Das Gesetz verlangt in diesen Fällen also eine doppelte Prüfung. Auf der ersten Stufe ist zu prüfen, ob sich der Asylantrag – sowohl hinsichtlich des grundrechtlichen Asylrechtsanspruches als auch hinsichtlich § 60 I AufenthG – insgesamt als unbegründet erweist. Nur wenn diese Voraussetzung bejaht wird, mithin feststeht, dass der Antragsteller nicht politisch Verfolgter ist, rechtfertigt die in den nachstehenden Nummern aufgezählte Pflichtverletzung die qualifizierte Ablehnung und damit die Konsequenz, das vorläufige Bleiberecht bis zur Rechtskraft der Entscheidung zu verlieren.

Die Qualifizierung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet gemäß § 30 III AsylVfG hat zur Folge, dass nach § 10 III 2 AufenthG diesem Ausländer vor seiner Ausreise nur ein Aufenthaltstitel gemäß § 25 III AufenthG erteilt werden darf. Das frühere generelle Verbot der Erteilung eines Aufenthaltstitels wurde durch das 2. Änderungsgesetz aufgehoben. Eine weitere Ausnahme vom Verbot greift dann, wenn ein Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis besteht.

Droht eine offensichtlich-unbegründet-Entscheidung, hat der Betroffene aber möglicherweise die Chance, einen Aufenthaltstitel etwa nach § 25 V AufenthG oder einer anderen Bestimmung des 5. Abschnitts des Aufenthaltsgesetzes zu erhalten, sollte erwogen werden, den Asylantrag zurückzunehmen. Dies ist möglich, so lange das Asylverfahren noch nicht bestands- oder rechtskräftig abgeschlossen ist, also auch noch im gerichtlichen Verfahren. In diesem Fall muss das Bundesamt das Asylverfahren einstellen. Das offensichtlich-unbegründet-Verdikt ist auf diese Weise verhindert bzw. beseitigt. Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis z. B. wegen des Vorliegens von inlandsbezogenen Abschiebungsverboten ist dann Raum!

Gleichwohl ist das Verbot von § 10 III AufenthG, bei Vorliegen einer offensichtlich-unbegründet-Entscheidung nach § 30 III AsylVfG für den Regelfall die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu verbieten, fraglich. Eine vergleichbare Regelung hatte früher § 9 I AuslG enthalten. Damals hatte die Rechtsprechung unter einem „Anspruch“ einen „Rechtsanspruch“ verstanden, also eine Ermessensreduzierung auf Null nicht ausreichen

lassen. Auch die Verwaltungsvorschriften interpretieren die jetzige Regelung wie die alte (VA Nr. 10.3.1.). Ich halte die für verfehlt. Dies nicht nur deshalb, weil in den genannten Beispielfällen (inlandsbezogene Abschiebungsverbote oder tatsächliche Ausreise- und Abschiebungshindernisse) die Konsequenz wäre, dass Dauerduldungen ausgestellt werden müssten oder ein sinnloser Visums-Tourismus über die Grenze zum nächsten deutschen Konsulat organisiert werden müsste. Beides ist in den genannten Beispielfällen offenkundig verfehlt. Richtigerweise wird man daher Anspruch in diesem Sinne anders interpretieren müssen als früher.

Für eine neue und weitere Auslegung spricht aber auch die vom Aufenthaltsgesetz verfolgte Absicht, Dauerduldungen zu vermeiden und dem Betroffenen entweder zu einem legalen Aufenthaltsrecht mit der Möglichkeit der Verfestigung zu verhelfen oder ihn außer Landes zu bringen. Dieses Konzept kann nicht erreicht werden, wenn Absatz 3 S. 3 einengend interpretiert wird. Die Etikettierung eines Asylbegehrens als "offensichtlich unbegründet" erfolgt nicht stets aufgrund eines Missbrauchs-Sachverhalts oder, wie dies die Gesetzesbegründung unterstellt, aufgrund einer Täuschung, sondern manchmal auch aufgrund einer angeblich geklärten Rechtslage. So wurden in der Vergangenheit beispielsweise – wenn auch nicht auf breiter Basis – Asylanträge von afghanischen oder jugoslawischen Staatsangehörigen als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Sie konnten nach der damaligen Regelung nur Duldungen erhalten. Für inlandsbezogene oder tatsächliche Abschiebungshindernisse gilt dies noch heute.

Der Konflikt lässt sich dadurch lösen, dass man eine Ermessensreduzierung auf Null für ausreichend hält.

Die Fälle eines offensichtlich-unbegründet-Verdikts werden künftig noch zunehmen. Nach der neuen Regelung in § 30 III Nr. 7 AsylVfG ist der Asylantrag eines handlungsunfähigen Ausländers als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn zuvor die Asylanträge der Eltern oder des allein sorgeberechtigten Elternteils unanfechtbar – wenn auch einfach unbegründet – abgelehnt wurden. Verschärft wird die Lage durch die neue Regelung des § 14a AsylVfG, der eine Asylantragsfiktion enthält (siehe dort).

Der Gesetzgeber ist offenbar davon ausgegangen, dass in diesen Fällen die Eltern abgeschoben werden und wollte verhindern, dass durch die Asylanträge der Kinder die Aufenthaltsbeendigung verzögert wird. Wenn die Eltern – oder wie in diesen Fällen meist: ein Elternteil – gleichwohl eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben und das Kind keinen Rechtsanspruch auf Familiennachzug nach § 32 I bis III besitzt, sondern nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung nach § 32 IV, bliebe es auf Dauer auf eine Duldung verwiesen, wenn man nicht eine Ermessensreduzierung auf Null für die Anwendung von Absatz 3 Satz 2 ausreichen ließe.

Der Gesetzgeber hat folgende Sachverhalte als offensichtlich unbegründet im Sinne von § 30 III AsylVfG definiert:

- Wenn in wesentlichen Punkten das Vorbringen des Asylbewerbers nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich ist, offenkundig den Tatsachen nicht entspricht oder auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel gestützt wird (Nr. 1).

- Wenn der Ausländer im Asylverfahren über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder diese Angaben verweigert (Nr. 2).
- Wenn er unter Angabe anderer Personalien einen weiteren Asylantrag oder ein weiteres Asylbegehren anhängig gemacht hat (Nr. 3).
- Wenn er den Asylantrag gestellt hat, um eine drohende Aufenthaltsbeendigung abzuwenden, obwohl er zuvor ausreichend Gelegenheit hatte, einen Asylantrag zu stellen (Nr. 4).
- Wenn er folgende Mitwirkungspflichten verletzt hat:
- Wenn er nicht unverzüglich nach einer illegalen Einreise um Asyl nachgesucht hat (§ 13 III 2 AsylVfG) oder
- er nach § 15 II Nr. 3 - 5 AsylVfG die für das Verfahren erforderlichen Papiere nicht vorlegt bzw. behördlichen Anordnungen nicht Folge leistet oder
- er die nach § 25 I AsylVfG erforderlichen Angaben bei der persönlichen Anhörung vor dem BAMF verweigert oder er nicht erscheint.

Die jeweilige Pflichtverletzung muss jedoch „gröblich“ sein, also von objektivem Gewicht und auch subjektiv schwerwiegend (Nr. 5).

Wenn er bereits vorher nach § 53 AufenthG (zwingende Ausweisung) oder § 54 AufenthG (Regel-Ausweisung) ausgewiesen war (Nr. 6).

Wenn der Asylantrag für einen nach diesem Gesetz handlungsunfähigen Ausländer gestellt wird, nachdem zuvor Asylanträge der Eltern oder des allein personensorgeberechtigten Elternteils unanfechtbar abgelehnt worden sind (Nr. 7). Hierbei handelt es sich um die oben bereits angeführte Fallkonstellation eines fingierten Asylantrags nach Geburt oder späterer Einreise eines Kindes ohne dass auf das Asylverfahren verzichtet wurde. Mittlerweile hat das Bundesverwaltungsgericht klargestellt, dass allein ein fingierter Asylantrag nach § 14a AsylVfG nicht zum offensichtlich-unbegründet-Verdikt führen kann. Dem BAMF bleibt jedoch die Möglichkeit, auch in diesem Fall einen Asylantrag nach § 30 I, II oder IV AsylVfG abzulehnen.

Bei allen Fallkonstellationen des § 30 III AsylVfG gilt zu beachten, dass nicht schon die Tatbestandserfüllung automatisch zu einer offensichtlich-unbegründet-Entscheidung führt. Vielmehr greifen die Beispiele nur dann ein, wenn eine schwerwiegende und im Hinblick auf das Asylbegehren auch kausale Pflichtverletzung vorliegt. In einzelnen der Regelbeispiele ist dies ausdrücklich hervorgehoben, wenn es etwa in § 30 III Nr. 1 AsylVfG heißt, dass das Vorbringen „in wesentlichen Punkten“ unsubstantiiert sein muss oder § 30 III Nr. 5 AsylVfG, wenn eine „gröbliche“ Verletzung der Mitwirkungspflichten verlangt wird. Die Fallgruppen des Absatzes III unterstellen eine missbräuchliche Inanspruchnahme des Asylrechtes. Ist dies im Einzelfall nicht zutreffend, wie etwa, wenn eine Täuschung über die Identität oder die Vorlage falscher Papiere aus asylirrelevanten Gründen erfolgt ist – z. B. um aus dem Land flüchten zu können – oder die Verletzung der Pflicht nicht kausal wurde, darf keine offensichtlich-unbegründet-Entscheidung ergehen.

2.4. Offensichtlich unbegründet nach § 30 IV AsylVfG

Nach § 30 IV AsylVfG ist ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn die Voraussetzungen von § 60 VIII AufenthG vorliegen. Nach dieser Bestimmung greift der Asylrechtsschutz dann nicht ein, wenn der Betreffende aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr deswegen bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. § 60 VIII AufenthG ist einengend auszulegen, damit er überhaupt als verfassungskonform akzeptiert werden kann. Die Abschiebung eines politisch Verfolgten in den Verfolgerstaat kann nur als ultima ratio in Betracht kommen. Dementsprechend rechtfertigt alleine die Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen von § 60 VIII AufenthG noch nicht die Zulässigkeit einer Abschiebung in den Verfolgerstaat. Vielmehr muss aufgrund konkreter Umstände feststehen, dass eine Wiederholungsgefahr besteht. Insbesondere ist zu prüfen, ob nicht allein aufgrund der Verurteilung eine Wiederholungsgefahr ausgeschlossen ist oder aus sonstigen Gründen eine günstige Sozialprognose gegeben ist.

Die Regelung in § 30 IV AsylVfG ist rechtlich fragwürdig. Sie verstößt nicht nur gegen die asylrechtliche Systematik, weil sie die Feststellung der politischen Verfolgung, die Gegenstand des Asylverfahrens ist, in unzulässiger Weise mit der Frage, ob trotz politischer Verfolgung eine Abschiebung zulässig ist, vermischt. Darüber hinaus ist der Rechtsschutz verkürzt, weil binnen 1 Woche nicht nur eine Klage, sondern auch ein Eilantrag eingereicht werden muss, um die Abschiebung zu verhindern.

Ungeachtet dieser Kritik sei zur Klarstellung jedoch hervorgehoben, dass auch dann, wenn bei einer solchen Fallkonstellation die Offensichtlichkeits-Entscheidung Bestand hat und eine Abschiebung wegen § 60 VIII AufenthG für zulässig gehalten wird, stets zu prüfen ist, ob nicht ein Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK oder § 60 II - VII AufenthG besteht. Liegen deren Voraussetzungen vor, darf auch ein Schwerverbrecher nicht abgeschoben werden. Die Menschenrechte gelten auch für ihn.

2.5. Offensichtlich unbegründet nach § 30 V AsylVfG

Nach § 30 V AsylVfG schließlich ist ein beim Bundesamt gestellter Asylantrag auch dann als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn es sich seinem Inhalt nach nicht um einen Asylantrag handelt. Die Regelung hat geringe praktische Bedeutung. Im Zweifel ist jedes Schutzersuchen als Asylbegehren zu interpretieren.

2.6. Offensichtlich unbegründet nach § 30 VI AsylVfG

Ein Sonderfall einer offensichtlich-unbegründet-Entscheidung ist in § 29a AsylVfG geregelt, der Bestimmung über sichere Herkunftsstaaten. Der Asylantrag eines Ausländers, der aus einem in der Anlage II zum AsylVfG als sicher definierten Herkunftsstaaten einreist (derzeit Ghana und Senegal), ist nach § 29a I AsylVfG als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn nicht Tatsachen vorgetragen oder Beweismittel vorgelegt

werden können, die die Annahme belegen, dass dem konkreten Flüchtling abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat eine politische Verfolgung droht. Es erfolgt in diesen Fällen eine „Umkehr der Beweislast“, d. h., der Flüchtling hat zu beweisen, dass die vom Gesetz aufgestellte Regelvermutung der Nicht-Verfolgung in seinem Falle nicht zutrifft. Auch hier kommt es also darauf an, die Besonderheiten des Einzelfalles vorzutragen, die Abweichung deutlich zu machen. Oftmals wird es dabei ratsam sein, den Schwerpunkt nicht auf das Asylrecht zu legen, sondern auf die Gefahr einer sonstigen menschenrechtswidrigen Behandlung.

Diese dritte Säule des Asylkompromisses (neben der Drittstaatenregelung und der Flughafenregelung) hat hinsichtlich der asylrechtlichen Beurteilung den Scharfmachern keine nennenswerten Erfolge gebracht. Die offensichtlich-unbegründet-Entscheidungen sind gegenüber früher nicht gestiegen, weil schon immer die Richter ihre Liste der sicheren Herkunftsstaaten im Kopf hatten. Gebracht hat die Einführung der sicheren Herkunftsstaaten nur einen Verlust an Rechtskultur und Empfindsamkeit hinsichtlich Menschenrechtsfragen. Hierunter leiden vor allem verfolgte Minderheiten in den als sicher definierten Herkunftsstaaten.

2.7. Rechtsfolgen der offensichtlich-unbegründet-Entscheidung

Tenoriert das Bundesamt einen Asylantrag als offensichtlich unbegründet, beträgt die zu setzende Ausreisefrist gemäß § 36 I AsylVfG eine Woche. Auch hier gilt: Die Entscheidung ist sofort vollziehbar, d. h. eine Klage entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Wenn der Ausländer nicht nach Ablauf der Wochenfrist ausreisen will, muss er neben der Klage einen Antrag nach § 80 V VwGO stellen, also beantragen, dass die aufschiebende Wirkung der Klage hergestellt wird. Die Frist beträgt in diesem Fall 1 Woche (Zugang beim Gericht).

→ Formularmuster 3

Das Gewicht der Argumentation muss hier darauf liegen, dass und warum das Asylbegehren nicht „offensichtlich“ unbegründet ist. Es kommt weniger darauf an, darzulegen, dass der Flüchtling tatsächlich verfolgt ist, als vielmehr darauf, kundzutun, dass man mit guten Argumenten darüber streiten kann, ob der Betreffende nun anzuerkennen ist oder nicht. Unter Umständen ist es taktisch klüger, auf den individuellen Vortrag noch nicht detailliert einzugehen und den Richter so nicht zu zwingen, sich mit den angeblichen Widersprüchen auseinanderzusetzen, als vielmehr aufzuzeigen, dass andere Gerichte bei einer solchen Fallkonstellation zugunsten des Asylbewerbers entschieden haben, etwa, weil sie eine Gruppenverfolgung annehmen oder die Lage im Herkunftsstaat generell kritischer sehen. Denn ein Teilerfolg im gerichtlichen Eilverfahren hat unter Umständen auch im Hinblick auf den Richter einen psychologischen Effekt. Wenn ihn die Argumentation nicht zwingt, sich schon im Eilverfahren ein Vor-Urteil über die Glaubwürdigkeit zu bilden (weil man ihm Möglichkeiten aufzeigt, aus allgemeinen Argumenten zu einem positiven Ergebnis zu kommen), kann er im Hauptverfahren offen an die Sache herangehen und seine Meinung auch aufgrund des persönlichen Eindrucks und nicht nur aufgrund der Schriftstücke bilden. Ist aber die Glaubwürdigkeit das zentrale Kriterium, etwa

weil das BAMF behauptet, das Vorbringen sei in wesentlichen Punkten in sich widersprüchlich (§ 30 III Nr. 1 AsylVfG), bleibt nichts anderes übrig, als sich dem schon im Eilverfahren zu stellen und die Widersprüche aufzuklären bzw. zumindest zu erklären und den richtigen Sachverhalt zu unterbreiten. Denken Sie daran und argumentieren Sie auch in diese Richtung, dass schon Zweifel an der Richtigkeit der offensichtlich-unbegründet-Entscheidung dazu führen müssen, dass diese nicht mehr haltbar ist und darum eine vertiefende Untersuchung im Rahmen des Hauptverfahrens von der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung verlangt wird.

3. Unbegründete Asylanträge

Lehnt das Bundesamt den Asylantrag im Sinne von Art. 16a GG und/oder § 60 I AufenthG lediglich als unbegründet ab, beträgt die Ausreisefrist nach § 38 I AsylVfG einen Monat. Im Falle der Klageerhebung endet die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Die Klage muss gemäß § 74 AsylVfG innerhalb 2 Wochen erhoben, also beim Gericht eingegangen, sein.

- Formularmuster 1
- Formularmuster 2

Neben diesen Entscheidungen hat die Einführung von sog. sicheren Drittstaaten durch § 26a AsylVfG eine weitere Entscheidungsvariante eröffnet.

IV) Entscheidungen bei Eingreifen der Drittstaatenregelung

Die Drittstaatenregelung des Art. 16a II GG, § 26a AsylVfG verbietet es, selbst denjenigen, der politisch verfolgt ist, als Asylberechtigten anzuerkennen (§ 26a I 2 AsylVfG). In diesen Fällen wird festgestellt, dass der Flüchtling sich nicht auf das Asylgrundrecht berufen kann. Die Abschiebung in den sicheren Drittstaat wird angeordnet (§ 34a I 1 AsylVfG). Dies gilt auch, wenn der Ausländer den Asylantrag auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 I AufenthG beschränkt oder vor der Entscheidung des BAMF zurückgenommen hat. Einer vorherigen Anhörung und Fristsetzung bedarf es nicht.

Diese mit Wirkung vom 01.07.1993 eingeführte Drittstaaten-Klausel hat mittlerweile nur noch geringe Bedeutung, da sie gegenüber den Dublin-II-Vertragsstaaten nicht angewandt wird und Deutschland von solchen (bis auf die Schweiz) umgeben ist.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG (BVerfGE 94, 49 ff) hat der Flüchtling im Fall der Einreise aus einem sicheren Drittstaat grundsätzlich keinen Anspruch auf Durchführung eines Verfahrens, auch Abschiebungshindernisse kämen nicht in Betracht. Nur soweit nicht vom Konzept der normativen Vergewisserung umfasste Ausnahmen vorlägen, komme ausnahmsweise eine Einzelfallprüfung in Betracht. Für die Praxis spielen diese Ausnahmen allerdings keine Rolle.

Der Erlass einer Abschiebungsanordnung in den Drittstaat steht unter der Voraussetzung der Durchführbarkeit. Es wird daher vom BAMF vorab geprüft, ob der Drittstaat zur Rückübernahme bereit ist. Ist dies nicht der Fall, oder steht der Drittstaat nicht fest, ist

der Erlass einer Abschiebungsanordnung ausgeschlossen, weil § 34a I 1 AsylVfG die Bezeichnung des sicheren Drittstaates, in den abgeschoben werden soll, verlangt. Wenn die Benennung des sicheren Drittstaates nicht möglich ist oder die Abschiebung nicht möglich ist, weil der Drittstaat die Rückübernahme verweigert, ist ein Asylverfahren durchzuführen, wobei sich in diesem Falle die Prüfung auf das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 AufenthG beschränkt.

Eine Klage und ein erforderlicher Eilantrag gemäß § 80 V VwGO – innerhalb 1 Woche – verspricht nur dann Erfolg, wenn qualifiziert vorgetragen werden kann, dass der Flüchtling nicht aus dem sicheren Drittstaat eingereist ist oder wenn die konkrete Befürchtung droht, dass der Flüchtling im Drittstaat nicht sicher ist, also entweder dort verfolgt oder menschenrechtswidrig behandelt wird, oder in einen Viertstaat weiter geschoben wird. Bei dieser seltenen Ausnahmekonstellation kann es erforderlich sein, daneben noch einen Antrag nach § 123 VwGO zu stellen, weil der Antrag auf aufschiebende Wirkung der Klage selbst noch nicht zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung führt und erst ein Eilantrag gemäß § 123 VwGO auf Verbot der Abschiebung in den Drittstaat die Dringlichkeit und den Ausnahmecharakter dieses Antrages hinreichend deutlich macht.

Falls irgend möglich, ziehen Sie bei dieser Konstellation einen Anwalt bei!

Wird, wie regelmäßig, die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat angeordnet, ist auch ein Antrag gemäß § 80 V VwGO anzubringen (innerhalb 1 Woche!),

→ Formularmuster 5

der in diesem Falle noch vorsorglich um einen Antrag nach § 123 VwGO auf Anordnung eines Abschiebeverbotes in den sicheren Drittstaat ergänzt werden sollte. In dem Antrag muss dann dargelegt werden, dass und warum der Flüchtling befürchtet, von dem sicheren Drittstaat weitergeschoben zu werden.

→ Formularmuster 8 (dieses ist jedoch anzupassen!)